

# RS Vwgh 1992/7/29 92/01/0609

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §144 Abs3;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Da das ArbVG eine bescheidförmige Einleitung des Verfahrens betreffend die Errichtung einer Schlichtungsstelle nicht vorsieht, kann einer auf Grund eines solchen Antrages ergehenden Aufforderung des Präsidenten des Arbeitsgerichtes und Sozialgerichtes an eine andere Verfahrenspartei, hiezu Stellung zu nehmen (Namhaftmachung von zwei Beisitzern, deren Zustimmungserklärungen anzuschließen und sich zum Vorschlag des Betriebsrates hinsichtlich des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu äußern), nicht die Bedeutung einer als Bescheid zu wertenden Verfahrenseinleitung beigemessen werden. Die Befolgung oder Nichtbefolgung der Aufforderung kann erst durch die Errichtung der Schlichtungsstelle selbst rechtliche Wirkung entfalten. Die Erledigung ist eine gem § 63 Abs 2 AVG erst mit der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid bekämpfbare Verfahrensordnung.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensordnungen Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und Mutwillensstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010609.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)